

# Prof. em. oder Prof. a.D.?

Zur Titelführung von pensionierten und emeritierten Hochschullehrern

| **MICHAEL HARTMER** | Dr. Michael Hartmer ist Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Deutschen Hochschulverbandes.

**Natürlich gibt es Wichtigeres im akademischen Leben als Titelführungsfragen. Andererseits muss in Deutschland alles seine Ordnung haben. Nur welche? Was ist vom „Professor em.“, „Professor pens.“, „Professor i.R.“ und „Professor a.D.“ zu halten?**

»Wer lehren und prüfen darf und dies auch tut, kann nicht gleichzeitig »außer Dienst« sein.«

Auf eine C 4/ W 3- oder C 3/ W 2- Universitätsprofessur berufene Wissenschaftler erhalten mit ihrer beamtenrechtlichen Ernennung oder qua privatrechtlichem Dienstvertrag das Recht und die Pflicht, die Amtsbezeichnung „Universitätsprofessor“ bzw. „Universitätsprofessorin“ zu tragen. Daraus folgt, dass im amtlichen, dienstlichen Schriftverkehr exakt diese Amtsbezeichnung vom Amtsinhaber zu führen ist – was eher die Ausnahme als die Regel ist, weil die meisten Amtsinhaber meinen, es bei „Professor“ belassen zu können. Umgekehrt impliziert diese Amtsbezeichnung eine mittelbare Verpflichtung staatlicher Amtsträger, bei der Adressierung eines Universitätsprofessors diese Amtsbezeichnung auch zu benutzen. Auch dies ist keineswegs an allen deutschen Universitäten selbstverständlich. Einen individuellen Rechtsanspruch des Amtsinhabers auf Nennung der Amtsbezeichnung oder gar auf Nutzung in der Anrede gibt es freilich nicht.

Im privaten Schriftverkehr erscheint es nur auf den ersten Blick nicht ganz korrekt, die Amtsbezeichnung „Universitätsprofessor“ zu führen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass im akademischen Bereich Privates und Dienstliches häufig nicht deutlich separierbar ist. Deshalb hat der Gesetzgeber ausdrücklich die Führung der Amtsbezeichnung auch im privaten Geschäftsverkehr erlaubt. Im Ergebnis braucht also der frisch berufene Hochschullehrer nur ein Briefpapier mit der Amtsbezeichnung „Universitätsprofessor“.

Statistisch 23 Jahre später erreicht dieser Hochschullehrer die Altersgrenze. Was passiert nun mit den Visitenkarten und dem Briefpapier? Es kommt zunächst darauf an, ob der Hochschullehrer noch emeritierungsberechtigt ist. Im Wege der Besitzstandswahrung kann der emeritierte Hochschullehrer die Amtsbezeichnung „Universitätsprofessor“ weiterführen. Aus der Verpflichtung zu Forschung und Lehre wird ein Recht, dessen ungetrübte Ausübung freilich in der Praxis vieler Disziplinen von mehr abhängt als der Entscheidung des Amtsinhabers. Das Amt als solches und damit die Amtsbezeichnung bleibt dem emeritierten Universitätsprofessor jedenfalls erhalten.

Die nicht mehr emeritierungsberechtigten Wissenschaftler werden kraft Gesetzes pensioniert. Damit verlieren sie ihr Amt und ihre Amtsbezeichnung. Sie dürfen – wenn nicht der Landesgesetzgeber etwas anderes bestimmt – in vielen Ländern die ehemalige Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz „a.D.“ führen.

Diese allgemeine Regelung des Beamtenrechts passt nun für Universitätsprofessoren überhaupt nicht. Denn von „außer Dienst“ kann bei dieser Berufsgruppe keine Rede sein. Ohne ihren Einsatz in Forschung, Lehre, Prüfung und Selbstverwaltung wäre der Wissenschaftsbetrieb mancherorts längst zusammengebrochen. Hinzu kommt, dass das Hochschulrahmengesetz (HRG) und viele Landeshochschulgesetze die akademischen Rechte, die mit Prüfung und Lehre verbunden sind, perpetuieren und garantieren (§ 36 Abs. 2 HRG).

Korporationsrecht und Hochschulrecht passen an dieser Stelle mit dem Beamtenrecht und der sozialen Wirklichkeit mithin nicht zusammen: Wer lehren und prüfen darf und dies auch tut, kann nicht gleichzeitig „außer Dienst“ sein.

Dieser Widerspruch wird auch nicht dadurch aufgelöst, dass eine Vielzahl von Landesgesetzen (z.B. Art. 12 Abs. 1 des bayerischen Hochschulpersonalgesetzes, § 49 Abs. 5 des baden-württembergischen Hochschulgesetzes, § 39 Abs. 2 des sächsischen Hochschulgesetzes, § 70 Abs. 8 des hessischen Hochschulgesetzes) ausdrücklich bestimmen, dass pensionierte Hochschullehrer den Titel „Professor“ führen dürfen. Denn diese Normen beziehen sich ausschließlich auf die Titelführung kraft akademischer Würde, also auf das korporative Recht, nicht auf die Führung von ehemaligen Amtsbezeichnungen. Ausdrücklich zu loben ist das Land Nordrhein-Westfalen (NRW), das als einziges großes Flächenland dienstrechtlich sicherstellt, dass Universitätsprofessoren ihre Amtsbezeichnung ohne Zusatz nach Erreichen der Altersgrenze weiter führen dürfen (§ 124 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes).

Allerdings entsteht insoweit das Problem der fehlenden Unterscheidbarkeit des emeritierten Universitätsprofessors zu seinem Nachfolger und zu anderen nicht pensionierten Hochschullehrern. Deshalb erscheint es sinnvoll, dem internationalen Brauch zu folgen und in nicht privaten, dienstlichen Zusammenhängen die Bezeichnung „Universitätsprofessor Emeritus“ zu führen.

Als Zwischenergebnis bleibt festzustellen, dass „Altemeritierte“ der H-Besoldung und pensionierte NRW-Professoren nach Erreichen der Altersgrenze weiter ihre Amtsbezeichnung „Universitätsprofessor“ führen dürfen. Alle übrigen dürften nach Maßgabe des Landesrechts eigentlich nur die akademische Würde „Professor“ tragen oder – zum Teil überlappend oder sogar im Widerspruch dazu stehend – die Amtsbezeichnung „Professor a.D.“.

Dieses dem Föderalismus und dem Nebeneinander von Hochschulrecht und Landesbeamtenrecht geschuldete Ergebnis vermag nicht so recht zu befriedigen. Vorzuziehen wäre eine bundesweit einheitliche Lösung nach NRW-Vorbild, allerdings mit der Maßgabe, dass es dem Universitätsprofessor freigestellt ist, den Zusatz „Emeritus“ anzufügen, wenn es die jeweilige Situation erfordert, um Missverständnisse zu beseitigen. Zum Beispiel kann ein Schreiben entweder mit „Universitätsprofessor X“ oder mit „Universitätsprofessor X, Emeritus, Institut für Y“ unterzeichnet werden.

Damit ist bereits eine Lanze dafür gebrochen, die Bezeichnung „Emeritus“ auch für pensionierte Hochschullehrer zu öffnen. Der akademische Jargon hat diese Öffnung längst vollzogen und Fakten geschaffen. „2010 werde ich pensioniert“, geht kaum einem Universitätslehrer flüssig über die Lippen.

Das Hochschulrahmengesetz hat 1976 das Rechtsinstitut der Emeritierung mit Wirkung pro futuro abgeschafft. Lediglich den zum länderweise unterschiedlichen Stichtag vorhandenen Professoren der H-Besoldung wurde eine Besitzstandswahrung zugebilligt. In diesen Monaten und Jahren werden die letzten – also in einem sehr frühen Lebensalter berufenen – noch emeritierungsberechtigten Hochschullehrer die Altersgrenze erreichen und emeritiert. Die Emeritierung galt der damaligen sozial-liberalen Koalition als unangebrachtes, überkommenes Professorenprivileg – ein Zopf, der abgeschnitten gehörte. Heute sind solche ideologischen Begründungen in der Wissenschaftspolitik eher peinlich. Stattdessen diskutieren wir pragmatisch über flexible Altersgrenzen und über das enorme Potential, das emeritierte und pensionierte Hochschullehrer für jede Universität darstellen. Wir sinnen über Wege nach, wie die Abwanderung von Emeritierten und Pensionierten in die USA verhindert werden kann. Dort werden sie jenseits der deutschen Altersgrenze nicht selten als Institutsdirektoren an renommierte Universitäten berufen. Weil wir uns angewöhnt haben, global, international und in den Kategorien des Wettbewerbs zu denken, ist es nur folgerichtig, die international übliche Bezeichnung „Emeritus“ nicht länger an den Kategorien des deutschen Beamtenrechts und den Ergebnissen vergangener ideologischer Schlachten

festzumachen. Beamtenrechtlich geht zwar an der vor allem versorgungsrechtlich bedeutsamen Unterscheidung zwischen Emeritierung und Pensionierung kein Weg vorbei. Aber jenseits des Beamtenrechtes gibt es einen internationalen Sprachgebrauch und eine Notwendigkeit, zwischen Professoren vor und nach Erreichen der Altersgrenze sprachlich differenzieren zu können. Was spricht also wirklich dagegen, alle Universitätsprofessoren jenseits der Altersgrenze wenigstens im akademischen Jargon als „emeritiert“ zu bezeichnen? Und was hindert dann den Gesetzgeber, die Emeritierung als Statusbezeichnung wieder einzuführen? Was sind denn die bestehenden gesetzlichen Berechtigungen (§ 36 II HRG), nach Erreichen der Altersgrenze weiterhin prüfen und lehren zu können, anderes als Emeritierungsrechte? Dann sollte man sie auch als solche bezeichnen.

Es bleibt als Resümee:

- Unabhängig davon, ob man als Universitätslehrer das Bedürfnis hat, sich von Fachhochschulprofessoren, Juniorprofessoren und außerplanmäßigen Professoren in der Nomenklatur zu unterscheiden, ist die Amtsbezeichnung „Universitätsprofessor“ zwischen Ernennung und Erreichen der Altersgrenze zu führen.
- Nicht mehr emeritierungsberechtigten Hochschullehrern sollten die Gesetzgeber in allen Bundesländern die Möglichkeit geben, nach Erreichen der Altersgrenze die Bezeichnung „Universitätsprofessor“, ggf. und situationsbezogen mit dem Zusatz „Emeritus“, zu führen.
- Es sprechen gute Gründe für die einheitliche Bezeichnung „Emeritus“ für alle Universitätsprofessoren nach Erreichen der Altersgrenze – unabhängig davon, dass nur ein sehr kleiner Teil davon im Rechtssinne das Institut der Emeritierung in Anspruch nehmen kann.
- Die immer wieder zu findenden Bezeichnungen „Prof. a.D.“ oder Prof. i.R.“ gehören in die Mottenkiste.

»Es sprechen gute Gründe für die einheitliche Bezeichnung ›Emeritus‹ für alle Universitätsprofessoren nach Erreichen der Altersgrenze.«